

Der Sozialausschuss

e m p f i e h l t

dem Verwaltungsausschuss und dem Kreistag einstimmig:

1. Die Durchführung der Aufgaben nach § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) wird der Großen Kreisstadt Ditzingen für ihr Stadtgebiet mit Wirkung zum 01.01.2013 durch Satzung übertragen.
2. Der Landkreis erstattet für die Aufgabenerfüllung Verwaltungskosten gemäß §§ 9, 3 des AGSGB II. Die Berechnung der Personalkostenerstattung erfolgt auf Grundlage der jeweils gültigen VwV-Kostenfestlegung für eine Teilzeitstelle in Besoldungsgruppe A 8 zuzüglich einem Zuschlag in Höhe von 10%. Der Richtwert für die von einer Vollzeitkraft zu bearbeitenden Fälle wird anhand der beim Landratsamt jeweils zum 31.12. bestehenden Fallauslastung durch das Landratsamt festgelegt.